



Änderungsantrag

Betreff:

Erhebung einer Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den Antrag AT/0039/2025 der CDU-Fraktion in nachfolgender Fassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der Schlüsselzuweisungsbescheide 2025 gegen diese beim Verwaltungsgericht Klage zu erheben.

Ziel der Klage soll die Klärung der Frage sein, ob das Land Rheinland-Pfalz dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung folgend, die Stadt Koblenz mit auskömmlichen Mitteln zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben ausstattet.

Begründung:

Das Konnexitätsprinzip, verankert in Artikel 49 Absatz 5 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz (sowie im Grundgesetz, Artikel 104a GG), verpflichtet das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Umsetzung von übertragenen Aufgaben erforderlich sind. In der Praxis werden immer wieder neue Aufgaben und Verpflichtungen an die Kommunen übertragen, ohne dass die entsprechenden finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

In der Stellungnahme der Verwaltung zum ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion AT/0039/2025 hat die Verwaltung in ihrer Stellungnahme ST/0030/2025 unter 2.2 die „Weitere prozessuale Möglichkeiten zum Vorgehen gegen allgemeine Finanzausstattung/Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG)“ dargestellt.

Sofern man den Ausführungen der Verwaltung folgen will, bestehen aufgrund der ausgeglichenen Haushalte der Vorjahre, in 2024 zumindest bei der Aufstellung, wenig Erfolgsaussichten im Rahmen eines Klageverfahrens.



Diesen Ausführungen folgend dürfte der Einwand für die Zuweisungen für das Jahr 2025 nicht gelten und darüber hinaus den Prognosen folgend auch für die Folgejahre hohe defizitäre Haushalte zu erwarten sind.

Zum Beschreiten des Klageweges führt die Verwaltung in vorgenannter Stellungnahme weiter aus:

„Im Rahmen einer Klage gegen einen Schlüsselzuweisungsbescheid sind in der Regel die einzelnen gerichtlichen Instanzen (Verwaltungsgericht, ggf. Oberverwaltungsgericht und Verfassungsgerichtshof) zu durchlaufen, was zu einem langwierigen Klageverfahren führt. m Hinblick auf das genannte Durchlaufen des instanzlichen Verfahrens stellt der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 30.10.2015 im Leitsatz Folgendes fest (VGH N 29/14 u. a.; hier hatten sich mehrere Kommunen unmittelbar an den VGH mit Normenkontrollanträgen gegen das LFAG gewandt):

„Ein Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 LV) ist regelmäßig unzulässig, denn die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft wird erst durch den Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet. Eine kommunale Gebietskörperschaft ist in der Regel gehalten, zunächst den Rechtsweg gegen den jeweiligen Zuweisungsbescheid zu beschreiten ...“

In der Einschätzung des Prozessrisikos sieht die Verwaltung aus den vorgenannten Gründen keine Erfolgsaussichten für eine abstrakte Normenkontrollklage.

Diesen Ausführungen folgend wären dann die Aussichten für ein Vorgehen gegen die Bescheide 2025 bei den nunmehr vorliegenden Voraussetzungen (erhebliches negatives Haushaltsergebnis) als erfolgsversprechend einzustufen.

In allen neueren gerichtlichen Entscheidungen wird stets darauf hingewiesen, dass im Verhältnis „größtmögliche Anstrengungen vs. Finanzausstattung“ die Frage der unzureichenden Finanzausstattung des Landes in einem gesonderten Klageverfahren zu erörtern ist.

Insoweit besteht hier schon die Notwendigkeit diese Frage gerichtlich klären zu lassen, um nicht wieder in die gleichen Umstände zu geraten, wie bei der Beanstandung zum Haushalt 2025 seitens der ADD.

Daher besteht schon alleine in der Frage, ob eine auskömmliche Finanzierung seitens des Landes gewährleistet ist, ein Klärungsbedarf seitens der Stadt Koblenz.

In seiner Entscheidung aus 2020 zur Neuausrichtung des Finanzausgleiches hat das Gericht ausdrücklich eine aufgabenadäquate Ausstattung von Seiten des Landes verlangt. Angesichts gebildeter Rücklagen von über 8 Mrd. Euro beim Land selbst würde auch das Argument des fehlenden finanziellen Spielraums auf Seiten des Landes schon allein deshalb nicht greifen. Darüber hinaus hat der VGH in seiner Entscheidung ausdrücklich einem „Finanzausgleich nach Kassenlage“ eine klare Absage erteilt.



Daher ist es schon allein aus Sicht der Klarheit für künftige Jahre entscheidend, wie die Frage einer auskömmlichen Finanzausstattung der Stadt Koblenz durch die Gerichte beurteilt wird. Denkbar (und erstrebenswert) wäre hierbei, wenn das Verwaltungsgericht oder Obergerverwaltungsgericht in den konkreten Klagen gegen den Zuwendungsbescheid 2025 einen Vorlagebeschluss an den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz fassen würde.